

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Während die Juristen die Fürsten mit der Macht eines römischen Princeps umkleideten, wollten sie dem Kaiser nur sogenannte Reservatrechte zugestehen; ihr unablässiges Bestreben gieng dahin, die bereits ausgebildete fürstliche Oligarchie ausdrücklich als Verfassung des Reiches festzustellen. (Nach S. I, 424—503.)

„Für die Bildung der Nationalstaaten, für die Kräftigung deutscher Landeshoheiten wurde daselbe römische Recht ein taugliches Werkzeug, das die Hohenstaufen seinerzeit für das Kaiserthum zu benützen gedacht hatten.“ (Bruder, „Staats-Lexikon“, IV, 729.)

In ihrem unermüdlischen Eifer, die Herrschaft des römischen Rechtes über das einheimische immer weiter auszudehnen und zu befestigen, erfreuten sich die Juristen der vollen Zustimmung Melancthons.

Derselbe legte in den Jahren 1525—1530 in mehreren Reden seine Verehrung für jenes Recht an den Tag und pries die Weisheit der Vorfahren, daselbe in die Gerichte eingeführt zu haben; die noch geltenden städtischen Statuten und sächsischen Rechte seien barbarisch, das römische Recht übertreffe die Rechte aller anderen Völker, es entspreche durchaus der Natur des Menschen, es sei eine durchdachte Philosophie. Auch Luther sprach dem römischen Rechte wiederholt seine Anerkennung aus.

„Dieses fremde Recht mit allen seinen üblen Einwirkungen auf die Zustände des Volkes, namentlich des Bauernstandes, war im Verlaufe des sechzehnten Jahrhunderts durch Lehre, Gesetz und Anwendung die eigentliche Grundlage der Rechtszustände geworden. Justiz und Verwaltung lagen in den Händen der Juristen; das Staatsleben bewegte sich in juristischen Formen. Die Rechtslehrer der Universitäten übten einen entscheidenden Einfluss aus, sowohl auf die Feststellung der Gesetzgebung in den einzelnen Reichsgebieten, als auf die Ausbildung des fürstlichen Absolutismus, und wurden deshalb von den Landständen, welche für ihre althergebrachten Rechte eintraten, nur als eine bezahlte Gesellschaft von Vertheidigern fürstlicher Ansprüche angesehen und als solche gehaßt.“ (S. VIII, 270—272.)*

Das römische Recht ist eine der tiefgreifendsten Ursachen unserer gegenwärtig herrschenden Uebel. Einer seiner größten Kenner, Hering,

* Man gewann eine besondere Vorliebe für das römische Recht auch deshalb, weil es dunkel, widersprechend und wenig bekannt war, so dass man mit Hilfe eines feilen, schlaunen Advocaten alle Aussicht hatte, unter Berufung auf das römische Recht Unrecht stets in Recht verdrehen zu können. (S. I, 423.)

Ein Vertheidiger des römischen Rechtes, Dr. v. Koschembahr-Lyskowsky, gibt in „M. f. chr. S.-R.“, 1899, 4, zu, dass „im Mittelalter häufig das Volk unter Berufung auf das römische Recht von der herrschenden Classe ausgenützt und bedrückt“ wurde. Ob das aber „unmöglich auf die Rechnung des römischen Rechtes gesetzt werden kann“, das zu entscheiden, überlasse ich den Juristen.

In der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 13. Mai 1899 kritisierte Bürgermeister Dr. Lueger anlässlich der Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes, betreffend die Subventionierung eines Kirchenbau-Vereines, das römische Recht in ähnlicher Weise wie Janssen und sagte: „Ich habe immer gesagt, unser gesamtes römisches Recht ist das größte Unglück für die deutsche Nation. Sie wissen, dass das Recht das Gemeingut aller Menschen und keine Geheim-Wissenschaft sein soll.“